



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 19. Januar 2024

Seite 1 von 4

An die Beteiligten
im Verfahren zur 17. Änderung
des Regionalplans Düsseldorf

Aktenzeichen:
32.01.02.01-17. RPÄ
bei Antwort bitte angeben

Herr Stein
Zimmer: 363
Telefon:
0211 475-1748
Telefax:
0211 475-2982
Dez32.Regionalplanung@
brd.nrw.de

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)
Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).

Zunächst zu nennen ist hier die mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien „*Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)*“ vom 28. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2023 S. 90, geändert durch Runderlass vom 13. April 2023, MBI. NRW. 2023 S. 429) konkretisierte Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass „*die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung*“ durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird. Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Datum: 19. Januar 2024

Seite 2 von 4

Aktenzeichen:

32.01.02.01-17. RPÄ

Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „*einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen*“ ausgeschlossen. Dieser soll mit der 17. Änderung des RPD aufgelöst werden.

Auch mit Blick auf die Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „*Privilegierung*“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD zudem in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen.

In dem Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW ist zudem u. a. eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen. Durch diese sollen die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich, über die aktuelle Flächenkulisse des Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus, erweitert werden. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zum Ausbau von FF-SA ist eine Änderung der textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz soll das Verfahren parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren In-Kraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

Das Ziel der 17. Änderung des RPD ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die oben dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen.



Gegenstand dieser Änderung des RPD ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO)¹ in die Plandarstellung des RPD. Die entsprechenden Planzeichen wurden bereits im Zuge der 11. bzw. 12. Änderung des RPD in die Legende bzw. den RPD eingeführt (siehe Planzeichen 3h in Kapitel 8.1 – Legende und Kategorisierung – des RPD). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG)² getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d. h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung ≥ 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Während der Offenlage steht eine digitale Karte der geplanten nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD zu rein informativen Zwecken unter nachfolgendem Link zur Verfügung:

<https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/experience/?id=6d63203ee133461c8737f0a6a52bccb3>

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)³

in der Zeit vom 26. Januar bis einschließlich 26. Februar 2024

Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Nähere Angaben dazu entnehmen Sie bitte dem anliegenden Auszug aus dem für diese Beteiligung maßgeblichen Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. Januar 2024.

¹ Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch die Verordnung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist

² Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

³ Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist



Das komplette Amtsblatt finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2024>

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in diesem Verfahren nur regionalplanerisch relevante Anregungen und Bedenken von Belang sind. Dies bitte ich bei der Abfassung Ihrer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Ihre Stellungnahme wird elektronisch weiterverarbeitet. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie mir diese zur Vereinfachung per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de (bevorzugtes Format: Word unter Windows) übermitteln würden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bitte ich in diesem Fall, die Information des Kreises durch parallele Unterrichtung (cc) sicherzustellen.

Über Änderungen von Anschriften oder Organisationsformen bzw. eine aus Ihrer Sicht notwendige Beteiligung weiterer öffentlicher Stellen bitte ich Sie, mich möglichst kurzfristig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Oliver Stein

Anlage: Auszug aus dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. Januar 2024

Datum: 19. Januar 2024

Seite 4 von 4

Aktenzeichen:

32.01.02.01-17. RPÄ



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Auszug aus dem

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

206. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Januar 2024

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		12	17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)	S. 7	
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
	Öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG	S. 2			
1	Anerkennung einer Stiftung (Pintarelli und Pickhardt-Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachungstext gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. mit § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	S. 11
2	Anerkennung einer Stiftung (BTB-Foundation)	S. 3	14	Öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins zum Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich	S. 12
3	Anerkennung einer Stiftung (BVW Familienstiftung)	S. 3	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
4	Anerkennung einer Stiftung (Doris Goldbronn - Stiftung)	S. 3	15	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B1 im Gebiet der Städte Neuss und Düsseldorf	S. 13
5	Anerkennung einer Stiftung (For A Smile Foundation)	S. 3	16	Haushaltssatzung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2024	S. 13
6	Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses der L 419 (1. BA)	S. 3	17	Bekanntmachung des Wirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2024	S. 15
7	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	S. 5	18	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 des Niersverbandes	S. 15
8	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband VRR und der Stadt Krefeld bei der Durchführung der Direktvergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach § 8 a Abs. 1 PBefG in Verbindung mit Art.5 VO 1370/07 und § 108 GWB2	S. 6	19	Verlust eines Polizei-Dienstausweises	S. 15
9	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Wolfgang Richter)	S. 6	20	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876	S. 16
10	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Thomas Horntasch)	S. 6	21	Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3229922087	S. 16
11	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Maurice Koonen)	S. 7	22	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 322535624	S. 16
			23	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3221584935	S. 16

12 **17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)**

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-17. RPÄ

Düsseldorf, den 22. Dezember 2023

17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Änderung der Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen)

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 95. Sitzung am 14. Dezember 2023 unter TOP 8 den Aufstellungsbeschluss zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) gefasst.

Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Änderung verschiedener rechtlicher Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen (FF-SA).

Zunächst zu nennen ist hier die mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien „Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie)“ vom 28. Dezember 2022 (MBI. NRW. 2023 S. 90, geändert durch Runderlass vom 13. April 2023, MBI. NRW. 2023 S. 429) konkretisierte Auslegung des Ziels 10.2-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesplanungsbehörde konkretisiert darin u. a., dass „die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie in einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung“ durch die Formulierung des Ziels 10.2-5 miterfasst wird. Durch diese Auslegung entsteht ein Widerspruch zu den textlichen Festlegungen des RPD, denn in Ziel 1 des Kapitels 5.5.2 des RPD werden raumbedeutsame Solarenergieanlagen außerhalb „einer Entfernung von bis zu 150 Metern zu bestehenden und zugleich jeweils im Regionalplan dargestellten Bundesfernstraßen und Schienenwegen“ ausgeschlossen. Dieser soll mit der 17. Änderung des RPD aufgelöst werden.

Auch mit Blick auf die Erweiterung der Ausschreibungskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 500 m sowie der „Privilegierung“ von FF-SA gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuches entlang von Autobahnen und bestimmten Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 m sollen die Kommunen mit der 17. Änderung des RPD zudem in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit FF-SA entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch in einem Abstand von 200 m bis zu 500 m planen zu können und damit die vollständige Ausnutzung der Ausschreibungskulisse des EEG durch Bauleitpläne zu ermöglichen.

In dem Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW ist zudem u. a. eine weitreichende Änderung der textlichen Vorgaben zu FF-SA vorgesehen. Durch diese sollen die landesplanerisch zulässigen Bereiche für FF-SA deutlich, über die aktuelle Flächenkulisse des Ziels 10.2-5 LEP NRW hinaus, erweitert werden. Auch vor dem Hintergrund dieser absehbaren Veränderung des landesplanerischen Rahmens zum Ausbau von FF-SA ist eine Änderung der

textlichen Festlegungen des RPD zu FF-SA angemessen und folgerichtig.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Verringerung der Abhängigkeiten von (fossilen) Energieimporten Deutschlands, Nordrhein-Westfalens und der Planungsregion Düsseldorf sowie als Voraussetzung für die erforderliche Energiewende und den Klimaschutz soll das Verfahren parallel zum Verfahren der 2. Änderung des LEP NRW erfolgen und nicht erst nach deren In-Kraft-Treten (voraussichtlich 2024) eingeleitet werden.

Das Ziel der 17. Änderung des RPD ist es, die raumordnerischen Voraussetzungen für die bauplanerische Ausnutzbarkeit der EEG-Ausschreibungskulisse zu verbessern, die oben dargelegten Widersprüche zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien aufzulösen sowie die in der 2. Änderung des LEP NRW geplante Erweiterung der Flächenkulisse für FF-SA (geplante Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18) im RPD bereits zu berücksichtigen.

Gegenstand dieser Änderung des RPD ist darüber hinaus die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Höchstspannungsnetzes gemäß Nr. 3g der Anlage 3 zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO) in die Plandarstellung des RPD. Die entsprechenden Planzeichen wurden bereits im Zuge der 11. bzw. 12. Änderung des RPD in die Legende bzw. den RPD eingeführt (siehe Planzeichen 3h in Kapitel 8.1 – Legende und Kategorisierung – des RPD). Die nachrichtliche Übernahme umfasst ausschließlich den Bestand. Das bedeutet, dass keine neuen bzw. geplanten Leitungen dargestellt werden und dass keine Festlegungen im Sinne von § 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) getroffen werden, von denen eine Steuerungswirkung ausgeht. Die nachrichtliche Übernahme dient somit ausschließlich der Abbildung der bestehenden Netzelemente des Höchstspannungsnetzes (d. h. Höchstspannungsfrei- und Höchstspannungserdkabelleitungen mit einer Nennspannung \geq 220 kV einschließlich zugehöriger Umspannanlagen und Konverter). Während der Offenlage steht eine digitale Karte der geplanten nachrichtlichen Übernahme des Höchstspannungsnetzes in die Plandarstellung des RPD zu rein informativen Zwecken unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <https://www.giscloud.nrw.de/arcgis/apps/experiencebuilder/experience/?id=6d63203ee133461e8737f0a6a52bccb3>

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

- a) Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- c) Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- d) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichts oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG – bei der planaufstellenden Stelle für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

26. Januar 2024 bis einschließlich 26. Februar 2024 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht (<http://url.nrw/offenlage>).

Zudem sind die Planunterlagen gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen auf den nachstehenden Internetseiten verlinkt.

Kreis Kleve: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich1/bekanntmachungen/>

Kreis Mettmann: <https://www.kreis-mettmann.de/regionalplan>

Rhein-Kreis Neuss:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/entwicklungs-und-landschaftsplanung-bauen-und-wohnen/dienstleistungen/regionalplanung/>

Kreis Viersen: <https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

Stadt Düsseldorf: <https://www.duesseldorf.de/stadtplanungsamt>

Stadt Krefeld: <https://www.krefeld.de/de/vermessung/offenlage/>

Stadt Mönchengladbach: <https://www.moenchengladbach.de/de/rathaus/buergerinfo-a-z/planen-bauen-mobilitaet-umwelt-dezernat-vi/fachbereich-stadtentwicklung-und-planung-61/abteilung-stadterneuerung-und-stadtentwicklung/flaechennutzungsplanung/landes-und-regionalplanung>

Stadt Remscheid: https://www.remscheid.de/wirtschaft-stadtentwicklung/stadtplanung/beteiligungsverfahren/17_Aenderung_RPD.php

Stadt Solingen: <https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/product/835>

Stadt Wuppertal: <https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/regionalplan.php>

Zusätzlich können die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

3. Etage, Raum 363

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Auskunft erteilt Ihnen bei Bedarf Herr Stein (Tel.: 0211 475-1748).

Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist

- vorzugsweise per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de),
- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- zur Niederschrift

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Um eine vorherige Terminabsprache zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen über

die E-Mail-Adresse Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de wird gebeten.

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift sowie zur Einsichtnahme in die Planunterlagen: Bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur Niederschrift sowie die Einsichtnahme in die Planunterlagen an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Auch bei den Kreisen und kreisfreien Städten, deren Kontaktdaten nachstehend aufgelistet sind, können Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23

45733 Kleve

Hauptgebäude, Zimmer 1.423 oder E.261

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@kreis-kleve.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Wurbs-Hiller (Tel.: 02821 85-428) oder Herr Hermsen (Tel. 02821 85-570).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Kleve ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Mettmann

Goldberger Straße 30

Postfach

40806 Mettmann

Zimmer 3.106

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse kme@kreis-mettmann.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Görtz (Tel.: 02104 99-2616) oder Herr Reuter (Tel.: 02104 99-2603).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Mettmann ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar

2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung,
Wohnen und Bauen,
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich

6. Etage, Raum H605

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse planung@rhein-kreis-neuss.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Lansen (Tel.: 02181 601-6112).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabemöglichkeit von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Raum 1218 und Raum 1220

montags bis freitags: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse bauen-landschaft-planung@kreisviersen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Aldenkirchs (Tel.: 02162 39-1424).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Kreisverwaltung Viersen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Düsseldorf

Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Zimmer 4055, Zimmer 4057 und Zimmer 4059
montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die

E-Mail-Adresse bauleitplanung@duesseldorf.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Jung-Lorenz (Tel.: 0211 89-96740) oder Ulrike Geßner (Tel.: 0211 89-96727).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Düsseldorf ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Krefeld

Vermessung, Kataster und Liegenschaften (Zufahrt über Kimplerstraße)

Oberschlesienstraße 16

47807 Krefeld

Zimmer 327

montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags: 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse fb62@krefeld.de sowie folgender Telefonnummern wird gebeten: Tel.: 02151 86-3846 oder 02151 86-3801.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Steffens (Tel.: 02151 86-3713)

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Krefeld ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Mönchengladbach

Fachbereich 61

Rathaus Rheydt, Eingang G, Markt 9

41236 Mönchengladbach

3. Etage, Zimmer 3054

montags bis donnerstags: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse regionalplanung@moenchengladbach.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Figgener (Tel.: 02161 25-9213).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach ist eine Stellungnahme zur Niederschrift am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, sowie am Veilchendienstag, den 13. Februar 2024, nicht möglich.

Stadtverwaltung Remscheid

Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bau-
leitplanung
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
EG Raum 20

montags, mittwochs und freitags:

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

dienstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

donnerstags: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse staedtebauentwicklung@remscheid.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Herr Knappe
(Tel.: 0219116-3057).

Stadtverwaltung Solingen

Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Raum 2.031

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse mobilitaet_generelle_planung@solingen.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Kotterba (Tel.: 0212 290-4512).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Solingen ist eine Stellungnahme zur Niederschrift in der Zeit vom 8. Februar 2024 bis zum 13. Februar 2024 nicht möglich.

Stadtverwaltung Wuppertal

Ressort Stadtentwicklung und Städtebau
Johannes-Rau-Platz 1, Eingang Große Flurstraße
42275 Wuppertal
2. Etage, Raum C-205

montags bis donnerstags: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Um eine vorherige Terminvereinbarung zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift über die E-Mail-Adresse stadtentwicklung@stadt.wuppertal.de wird gebeten.

Auskunft erteilt bei Bedarf Frau Günther
(Tel.: 0202 563-4298).

Hinweis auf abweichende Zeiten zur Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift: Bei der Stadtverwaltung Wuppertal ist eine Stellungnahme zur Niederschrift an Altweiberfastnacht, den 8. Februar 2024, sowie am Rosenmontag, den 12. Februar 2024, nicht möglich.

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Feststellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Oliver Stein

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 7